

STUDIO LEGALE BRAGGION & PARTNERS

Via San Siro, 27
20149 Milano
Tel: +39 02 29 00 12 67
Fax: +39 02 99 29 32 68
e-mail: brglaw@iol.it
<http://www.italrecht.com>

Newsletter September 2012

Konkursrecht

**Kassationshof
6. Zivilkammer
Urteil vom 06.06.2012 Nr. 9175**

Forderungsanmeldung - Forderungsbeweis - zertifiziertes Datum - bezahlte Rechnungen

Die Frühzeitigkeit der angemeldeten Forderung im Vergleich zu der Konkurserklärung kann bewiesen werden, obwohl die entsprechenden Rechnungen in die Bücher nicht eingetragen wurden, wenn die Zahlung derselben geleistet wurde und die Rechnungen einen ausdrücklichen Bezug auf dem erteilten Auftrag enthalten.

Link: <http://italrecht.com/index.php?lang=D&content=1150>

Erbrecht

**Kassationshof
2. Zivilkammer
Urteil vom 30.08.2012 Nr. 14732**

Erbschaftsklage ("petitio hereditatis") und Eigentumsklage ("rei vindicatio") - Beweislast - Differenz

Im Rahmen einer Erbschaftsklage muss der Kläger ausschließlich beweisen, dass er der Erbe ist und dass, die beanspruchten Güter in der Masse bei der Eröffnung der Erbschaft eingeschlossen waren.

Link: <http://italrecht.com/index.php?lang=D&content=1151>

Zivilprozessrecht

Modifizierung des Berufungsverfahrens

Mit dem Gesetz Nr. 83/2012 wurden einige wichtige Modifizierungen zu dem Berufungsverfahren eingeführt.

Link: <http://italrecht.com/index.php?lang=D&content=1153>

Kassationshof 1. Zivilkammer Urteil vom 30.07.2012 Nr. 13555

EG-Verordnung Nr. 44/01 - Vollstreckung eines ausländischen Urteils - Form des Antrags

Im Rahmen des von der EG-Verordnung Nr. 44/01 vorgesehenen Anerkennungsverfahrens muss der Einspruch gegen den Beschluss, mit dem das Appellationsgericht den Antrag zur Anerkennung eines ausländischen Urteil angenommen hat, nicht durch einen Rekurs sondern durch eine Einladung erfolgen.

Link: <http://italrecht.com/index.php?lang=D&content=1152>
